

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Selbstberechnung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer durch Parteienvertreter (NoVA-Selbstberechnungsverordnung – NoVA-SBV)

Auf Grund des § 11 Abs. 7 des Normverbrauchsabgabengesetzes (NoVAG 1991), BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2025, wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung, die Zuständigkeit der Abgabenbehörden sowie die notwendigen Daten und deren Übermittlung für die Selbstberechnung, Anmeldung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer durch gemäß § 30a Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der jeweils geltenden Fassung, ermächtigte Erzeuger oder deren Bevollmächtigte (Parteienvertreter).

Erteilung der Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr

§ 2. Für die Erteilung der Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr hat der Antragsteller (Parteienvertreter) bei Antragstellung

1. den Ermächtigungsbescheid gemäß § 30a Abs. 8 KFG 1967 vorzulegen;
2. darzustellen, dass er über genügend geeignetes Personal mit ausreichend Kenntnissen des österreichischen Abgabenrechtes verfügt. Folgende Kenntnisse sind erforderlich:
 - a) Kenntnis der Bestimmungen des NoVAG 1991, Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 und der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, alle in der jeweils geltenden Fassung, die die Subsumtion der möglichen Sachverhalte unter die steuerbaren Vorgänge, die maßgebliche Bemessungsgrundlage, die Tarifberechnung sowie die Abgabenerhebung, betreffen.
 - b) Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Bestimmungen in den EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, die die Erhebung von Zulassungssteuern und die Umsatzsteuer betreffen.
 - c) Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des KFG 1967 und der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDVG 1967), BGBl. Nr. 399/1967, in der jeweils geltenden Fassung, die die kraftfahrrechtliche Einstufung von Kraftfahrzeugen, die Genehmigungsdatenbank sowie Zulassungsverpflichtung betreffen.
 - d) Kenntnis der Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Versehen der Genehmigungsdaten oder Typendaten bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien mit einer Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank, in der jeweils geltenden Fassung.
 - e) Kenntnis der Informationsquellen für Werte in den einzelnen Datenfeldern der Genehmigungsdatenbank und deren Bedeutung bei der Selbstberechnung der Abgaben.

Zu diesem Zweck sind Schulungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. In diesen Unterlagen ist die konkrete Vorgangsweise zur Durchführung der unterschiedlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Selbstberechnung darzustellen;
3. durch Vorlage von Strafregisterbescheinigungen, die bei Vorlage nicht älter als drei Monate sind, nachzuweisen, dass beim Personal keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Tätigkeit im Rahmen der Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben zweifelhaft erscheinen lässt;

4. darzustellen, dass er über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem für die Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben verfügt;
5. darzustellen, dass sämtliche Vorschriften des Datenschutzes und der Datensicherheit eingehalten werden.

Änderungen der Voraussetzungen

§ 3. (1) Der Parteienvertreter hat Veränderungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben betreffen können, wie etwa das Recht zur Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gemäß § 30a KFG 1967, unverzüglich anzuzeigen. Das zuständige Finanzamt kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Befugnis noch gegeben sind.

(2) Der Parteienvertreter hat alle zwei Jahre, erstmalig ein Jahr nach der Antragstellung für die Erteilung der Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben, jeweils eine aktuelle Strafregisterbescheinigung des Personals, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Tätigkeit im Rahmen der Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben zweifelhaft erscheinen lässt, in seine Aufzeichnungen aufzunehmen.

(3) Die Befugnis ist mit Bescheid abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigungen nicht mehr vorliegen oder aufgrund der Tätigkeiten des Parteienvertreters Zulassungen für Kraftfahrzeuge ermöglicht oder begünstigt werden, für die die Abgaben nicht korrekt abgeführt wurden.

Umfang der Befugnis

§ 4. Die Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe und Umsatzsteuer durch gemäß § 30a des KFG 1967 ermächtigte Erzeuger oder deren Bevollmächtigte (Parteienvertreter) besteht für sämtliche Kraftfahrzeuge, deren Genehmigungsdaten in der Genehmigungsdatenbank erfasst wurden.

Zulässigkeit der Selbstberechnung

§ 5. (1) Der Parteienvertreter hat im Zuge der Beauftragung durch den Abgabenschuldner zu prüfen, ob die Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben zulässig ist.

(2) Eine Selbstberechnung und Abfuhr ist gemäß § 11 Abs. 5 NoVAG 1991 zulässig

1. im Fall des innergemeinschaftlichen Erwerbs (Art. 1 UStG 1994) durch Nichtunternehmer sowie
2. im Fall der erstmaligen Zulassung gemäß § 1 Z 3 NoVAG 1991, außer es liegt eine innergemeinschaftliche Verbringung (Art. 1 Abs. 3 Z 1 UStG 1994) vor.

(3) Eine Selbstberechnung und Abfuhr ist gemäß § 11 Abs. 5 NoVAG 1991 insbesondere nicht zulässig,

1. wenn in einer Rechnung über den Erwerb im übrigen Unionsgebiet die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers angegeben ist;
2. wenn in einer Rechnung auf die Anwendung der Differenzbesteuerung hingewiesen wird;
3. im Fall der innergemeinschaftlichen Verbringung (Art. 1 Abs. 3 Z 1 UStG 1994). Von einer solchen ist für Zwecke der Selbstberechnung durch den Parteienvertreter auszugehen, wenn bei einer Beauftragung durch einen Unternehmer kein Kaufvertrag oder keine Rechnung über den grenzüberschreitenden Fahrzeugerwerb vorgelegt wird;
4. wenn der im Sachverhalt verwirklichte steuerbare Vorgang nicht eindeutig feststellbar ist.

Stellt sich im Zuge der Beauftragung heraus, dass eine Selbstberechnung und Abfuhr durch den Parteienvertreter nicht von der Befugnis gemäß § 11 Abs. 5 NoVAG 1991 umfasst ist, sind dennoch sämtliche vom Abgabenschuldner bekannt gegebenen Grundlagen für die Selbstberechnung sowie der Grund für die Unzulässigkeit der Selbstberechnung in die Aufzeichnungen aufzunehmen.

Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem

§ 6. Der Parteienvertreter muss über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, mit dem die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben sichergestellt ist. Das Qualitätssicherungssystem ist geeignet, wenn sichergestellt ist, dass

1. sämtliche Voraussetzungen und Vorgaben für die Selbstberechnung und Abfuhr der Abgaben erfüllt und eingehalten werden;
2. in Fällen, in denen für die Aufhebung der Sperre in der Genehmigungsdatenbank und die Beifügung von Informationen über die erfolgte Selbstberechnung durch den Parteienvertreter eine eigens entwickelte Software verwendet wird, eine fehlerfreie und vollständige Datenübermittlung zwischen der Software und der Genehmigungsdatenbank gegeben ist;

3. die Echtheit der durch den Abgabenschuldner vorgelegten Unterlagen und Urkunden für die Selbstberechnung und Anmeldung geprüft werden kann;
4. bei Vorlage einer fotomechanischen oder elektronischen Wiedergabe einer Unterlage oder Urkunde die Übereinstimmung mit dem Original besteht;
5. ausschließlich das hierfür geschulte Personal die Selbstberechnung der Abgaben vornimmt und die Sperre in der Genehmigungsdatenbank aufhebt.

Übermittlung von Unterlagen

§ 7. Der Abgabenschuldner hat dem Parteienvertreter – soweit aufgrund des jeweiligen steuerbaren Vorgangs vorhanden – folgende Unterlagen für die Selbstberechnung und Anmeldung zu übermitteln:

1. die Rechnung;
2. den Kaufvertrag bei Erwerb von Nichtunternehmer;
3. den Zollbescheid;
4. einen amtlichen Lichtbildausweis des Abgabenschuldners und seines Vertreters;
5. eine Vertretungsvollmacht bei Vertretung des Abgabenschuldners.

Richtigkeit der Selbstberechnung

§ 8. Zur Sicherstellung der Richtigkeit der Selbstberechnung gilt Folgendes:

1. Der Parteienvertreter hat anhand der vom Abgabenschuldner bekanntgegeben Grundlagen für die Selbstberechnung zu prüfen, ob es sich beim jeweiligen Kraftfahrzeug um ein Neufahrzeug gemäß Art. 1 Abs. 9 UStG 1994 handelt. Der Parteienvertreter hat hierfür den auf der Rechnung oder am Kaufvertrag angeführten Kilometstand zu prüfen und den Zeitpunkt des Erwerbs mit dem Erstzulassungsdatum des Kraftfahrzeuges abzugleichen.
2. Für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe ist ein vom Bundesministerium für Finanzen bereitgestelltes Berechnungsprogramm zu verwenden.
3. Zur Bestimmung der für die Bemessung der Normverbrauchsabgabe gemäß § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 maßgeblichen Rechtslage ist grundsätzlich eine vom Abgabenschuldner vorgelegte Zulassungsbescheinigung heranzuziehen und in die Aufzeichnungen aufzunehmen. Kann vom Abgabenschuldner keine Zulassungsbescheinigung vorgelegt werden, ist die maßgebliche Rechtslage bei Kraftfahrzeugen mit einer nationalen Einzel- oder Typgenehmigung sowie EG-Betriebserlaubnis anhand der Genehmigungsdaten zu bestimmen. Hierfür ist das in den Genehmigungsdaten erfasste Erstzulassungsdatum mit dem Datum der Ausstellung des Genehmigungsdokuments abzugleichen und der erfasste Staat der letzten Zulassung zu prüfen. Das erfasste Erstzulassungsdatum ist für Zwecke des § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in den Fällen für die Bemessung maßgeblich, in denen das Erstzulassungsdatum nach dem Datum der Ausstellung des Genehmigungsdokument liegt.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

§ 9. (1) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe gilt Folgendes:

1. In Fällen eines innergemeinschaftlichen Erwerbs (§ 1 Z 2 NoVAG 1991) ist das geleistete Entgelt im Sinne des Art. 4 UStG 1994 dem Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten im Zeitpunkt des Erwerbs gegenüberzustellen. Unterschreitet das geleistete Entgelt den Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten um mehr als 10%, darf die Selbstberechnung der Abgaben durch den Parteienvertreter nur anhand des Wertes auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten erfolgen, soweit der Abgabenschuldner den geringeren Wert nicht durch ein Gutachten nachweist.
2. Wurde in Fällen der erstmaligen Zulassung (§ 1 Z 3 NoVAG 1991) das Fahrzeug bei einem befugten Fahrzeughändler im übrigen Unionsgebiet erworben, ist zur Ermittlung des gemeinen Wertes der Anschaffungspreis dem Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten im Zeitpunkt der Selbstberechnung gegenüberzustellen. Unterschreitet der Anschaffungspreis den Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten um mehr als 10%, darf die Selbstberechnung der Abgaben durch den Parteienvertreter nur anhand des Wertes auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten erfolgen, soweit der Abgabenschuldner den geringeren gemeinen Wert nicht durch ein Gutachten nachweist.
3. Wurde in Fällen der erstmaligen Zulassung (§ 1 Z 3 NoVAG 1991) das Fahrzeug bei einer anderen Person erworben, ist zur Ermittlung des gemeinen Wertes der Anschaffungspreis dem Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten im Zeitpunkt der Selbstberechnung gegenüberzustellen. Unterschreitet der Anschaffungspreis den Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten, darf die Selbstberechnung der Abgaben durch den Parteienvertreter

nur anhand des Wertes auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten erfolgen, soweit der Abgabenschuldner den geringeren gemeinen Wert nicht durch ein Gutachten nachweist.

4. In allen anderen Fällen ist als Bemessungsgrundlage der Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten im Zeitpunkt der Selbstberechnung heranzuziehen, wenn der Abgabenschuldner einen geringeren gemeinen Wert nicht durch ein Gutachten nachweist.
5. Der Wert auf im Inland anerkannten Fahrzeugbewertungslisten ist der Mittelwert zwischen dem Händler-Einkaufspreis und dem Händler-Verkaufspreis – jeweils ohne Umsatzsteuer- oder Normverbrauchsabgabekomponente.
6. Die Fahrzeugbewertung muss beinhalten
 - a) das konkret bewertete Kraftfahrzeug (Fahrzeugidentifikationsnummer, Marke, Modell, Typ, Baureihe, Baujahr, Erstzulassungsdatum, Kilometerstand);
 - b) den Bewertungstichtag;
 - c) die Wertbestimmungsmerkmale, insbesondere ob im Bewertungsergebnis eine Umsatzsteuer- und Normverbrauchsabgabekomponente enthalten ist und wie diese berechnet wurde;
 - d) den Mittelwert zwischen dem Händler-Einkaufspreis und dem Händler-Verkaufspreis.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer beim innergemeinschaftlichen Erwerb gilt Art. 4 UStG 1994.

Aufhebung der Sperre

§ 10. Bei Aufhebung der Sperre in der Genehmigungsdatenbank gemäß § 30a KFG 1967 sind folgende Angaben über die erfolgte Selbstberechnung beizufügen:

1. die Höhe der Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe;
2. den auf den selbst berechneten Vorgang entfallenden Normverbrauchsabgabebetrag;
3. den auf den selbst berechneten Vorgang entfallenden Umsatzsteuerbetrag;
4. den Zeitpunkt der Selbstberechnung.

Zudem sind die Unterlagen und sonstigen Grundlagen zur Selbstberechnung in der Genehmigungsdatenbank gemäß § 30a KFG 1967 zu erfassen.

Anmeldung der Abgaben

§ 11. (1) Der Parteienvertreter hat spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf den Kalendermonat, in dem die Sperre in der Genehmigungsdatenbank gemäß § 30a KFG 1967 aufgehoben wurde, folgenden Kalendermonats, die selbstberechneten Abgaben des Kalendermonats gesammelt in einer Anmeldung gemäß § 11 Abs. 6 NoVAG 1991 zu erfassen.

(2) Der Anmeldung ist eine Beilage anzufügen, die folgende Daten – soweit aufgrund der Person des Abgabenschuldners und des jeweiligen steuerbaren Vorgangs zutreffend – zu den selbst berechneten Vorgängen umfasst:

1. den Namen und die Anschrift des Abgabenschuldners;
2. die Steuernummer, die Sozialversicherungsnummer oder die Firmenbuchnummer, ansonsten das Geburtsdatum des Abgabenschuldners;
3. die Fahrzeugidentifikationsnummer;
4. die Höhe der Bemessungsgrundlage der Abgaben;
5. den auf den selbst berechneten Vorgang entfallenden Normverbrauchsabgabebetrag;
6. den auf den selbst berechneten Vorgang entfallenden Umsatzsteuerbetrag;
7. den Tag des Erwerbs;
8. den Kilometerstand des Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt des Erwerbs;
9. das Erstzulassungsdatum des Kraftfahrzeuges;
10. die maßgebliche NoVA-Rechtslage;
11. den Zeitpunkt der Selbstberechnung.

(3) Die Anmeldung ist elektronisch im Verfahren FinanzOnline zu der dem Parteienvertreter für Zwecke der Selbstberechnung gemäß § 11 Abs. 5 NoVAG 1991 zugeordneten Steuernummer zu übermitteln. Die Beilage zur Anmeldung ist im Extensible Markup Language (XML)-Format zu übermitteln.

(4) Eine Berichtigung der Anmeldung ist bis zum Fälligkeitstag möglich. Dabei sind die Daten neuerlich unter Berücksichtigung der Änderungen vollständig zu übermitteln.

(5) Für Berichtigungen nach dem Fälligkeitstag gilt § 201 BAO sinngemäß.

Verwahrung der Abgaben

§ 12. Der Parteienvertreter hat Fremdgeld immer auf einem hierfür gesondert einzurichtenden Anderkonto zu verwahren.

Aufzeichnungen und Aufbewahrungsfristen

§ 13. (1) Der Parteienvertreter hat sämtliche Aufträge zur Selbstberechnung und Abfuhr fortlaufend in seine Aufzeichnungen aufzunehmen. Die Aufzeichnungen sind im Inland zu führen, sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Finanzamt elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(2) In Fällen, in denen die Selbstberechnung trotz Auftrag nicht erfolgte, ist ein Grund für die Abweisung der Selbstberechnung aufzunehmen.

Zuständigkeit

§ 14. Für die Erhebung der Abgaben, die Erteilung der Befugnis zur Selbstberechnung und Abfuhr sowie die Durchführung der Prüfung in Fällen des § 11 Abs. 5 und 6 NoVAG 1991 gilt § 11 Abs. 1 NoVAG 1991 sinngemäß.

Inkrafttreten

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.